

18.11.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - R - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union

KOM(96) 338 endg.; Ratsdok. 9566/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers als einen bedeutenden Grundsatz des Bilanzrechts anerkannt hat. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob das Grünbuch und die in ihm zitierten Studien der Europäischen Wirtschaftsprüferföderation (FEE) alle Wege aufzeigt, mit denen die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers gesichert werden kann:
2. Völlig unerwähnt bleibt beispielsweise das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende gesetzliche Auftragsverhältnis zwischen den Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder und der Prüfungsstelle des jeweiligen Sparkassen- und Giroverbandes. Dieses sieht ein Dauermandat des Abschlußprüfers bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen vor mit der Folge, daß Sparkassen ihren Abschlußprüfer nicht selbst bestimmen können. Dies führt zu einer stark ausgeprägten Unabhängigkeit der Prüfungsstellen und der dort tätigen Wirtschaftsprüfer und Verbandsrevisoren gegenüber den Sparkassen, da sie bei Meinungsverschiedenheiten, die im Zuge von Prüfungen auftreten können, nicht befürchten müssen, ihr Mandat zu verlieren. Gleiches gilt für die Prüfungsstellen der Genossen-

Ausgeliefert am 19. NOV. 1996

schaftsverbände, wobei dort nicht lediglich Volks- und Raiffeisenbanken, sondern auch Genossenschaften mit anderen Geschäftszwecken geprüft werden.

3. Zur Frage der Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers wird im Grünbuch vorgeschlagen, daß Prüfungsaufträge künftig öffentlich ausgeschrieben werden sollen. Diesem Ansatz ist nach Auffassung des Bundesrates nicht nur wegen der bewährten Systeme im genossenschaftlichen Prüfungswesen wie auch im Prüfungswesen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen entgegenzutreten. Vielmehr bestehen einem solchen Ansatz gegenüber auch deswegen grundsätzliche Zweifel, weil bei einer öffentlichen Ausschreibung einerseits immer derjenige Abschlußprüfer den Zuschlag erhalten müßte, der das kostengünstigste Angebot unterbreitet, andererseits aber zu befürchten steht, daß mit dem Preisdruck auch die Qualität des Prüfungsergebnisses absinkt. Die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers ist mit einem solchen Verfahren jedenfalls nicht sicherzustellen.
4. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß
 - die in der Bundesrepublik Deutschland bewährten Systeme der Pflichtprüfungen bei öffentlich-rechtlichen, kommunal getragenen Sparkassen durch die jeweilige Prüfungsstelle des betreffenden Sparkassen- und Giroverbandes wie auch Prüfungen von Genossenschaften durch die Wirtschaftsprüfer des jeweiligen Genossenschaftsverbandes in die weiteren Beratungen auf EU-Ebene einbezogen werden, da auch diese Systeme grundsätzlich geeignet sind, die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers zu sichern,
 - bei Herbeiführung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Wirtschaftsprüfern in allen Mitgliedstaaten der EU gleichwohl das ausschließliche Prüfungsrecht der Prüfungsstellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen, kommunal getragenen Sparkassen wie auch bei Genossenschaften beibehalten werden kann und
 - die Vorgabe, Jahresabschlußprüfungen und auch andere Prüfungen künftig öffentlich auszuschreiben, nicht weiterverfolgt wird.
5. Der Bundesrat bittet jedoch, die Rolle und Verantwortung der Berufsorganisationen im weiteren Harmonisierungsprozeß stärker zu berücksichtigen. Dies gilt z. B. bezüglich der weiteren Harmonisierung und Präzisierung der Qualifikationsanforderungen an Abschlußprüfer oder Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich des Prüfungswesens.

B

6. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.